

## Entscheidung Aktenzeichen NetzDG0232021

**Zusammenfassung:** Beschwerdegegenstand ist ein auf der Internetplattform [...] veröffentlichte Grafik, die ohne Zugangsbeschränkungen für jedermann abrufbar ist. Nach Ansicht des NetzDG-Prüfausschusses verstößt der beanstandete Inhalt gegen den Tatbestand der Volksverhetzung gemäß § 130 III StGB und ist damit rechtswidrig im Sinne des § 1 Abs. 3 NetzDG.

**Hinweis:** Der nachfolgenden Entscheidung des NetzDG-Prüfausschusses kommt keine dem Richterrecht entsprechende rechtsfortbildende Qualität zu, sodass die der Entscheidung zugrundeliegenden Feststellungen im Rahmen anderer Verfahren nicht als bindende Rechtsquelle herangezogen werden können. Gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 3b NetzDG entfaltet die Entscheidung eines NetzDG-Prüfausschusses ausschließlich Bindungswirkung gegenüber dem antragenden Anbieter des sozialen Netzwerks. Eine darüberhinausgehende Bindungswirkung, insbesondere zwischen den am Verfahren beteiligten Nutzern, besteht nicht.

Mit Antrag vom 07.06.2021 hat das Unternehmen [...] als Mitglied der Freiwilligen Selbstkontrolle Multimedia-Diensteanbieter e.V. (FSM) gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 3b Netzwerkdurchsetzungsgesetz (NetzDG) die Entscheidung über die Rechtswidrigkeit des vorbezeichneten Inhalts auf die FSM übertragen. Der zuständige Prüfungsausschuss hat im Umlaufverfahren gem. Ziff. IV Nr. 5 der NetzDG-Verfahrensordnung der FSM i.d.F. vom 29.11.2019 beraten und am 14.06.2021 wie folgt einstimmig entschieden:

Der vorgelegte Inhalt erfüllt den Tatbestand des § 130 III StGB und ist damit

**rechtswidrig**

im Sinne des § 1 Abs. 3 NetzDG.

## **I. Sachverhalt**

Zu prüfender Inhalt ist die eine Bildmontage eines Nutzers, die dieser im Juni 2021 auf seinem [...] -Account veröffentlichte. Dieses Angebot ist ohne Zugangshürden für jedermann unter folgender URL abrufbar:

[...]

Die Bildmontage zeigt das Eingangstor eines Konzentrationslagers. Darauf ist statt "Arbeit macht frei" der Schriftzug "Impfen macht frei" zu lesen. Der Nutzer hat den Post mit den Hashtags #corona #dachau #coronadiktatur #coronaimpfung versehen.

## II. Begründung

Nach § 1 Abs. 3 NetzDG sind rechtswidrige Inhalte solche, die einen der dort abschließend aufgezählten Straftatbestände erfüllen und nicht gerechtfertigt sind. Die Aufzählung in § 1 Abs. 3 NetzDG umfasst auch den Straftatbestand der Volksverhetzung gem. § 130 StGB, deren tatbestandliche Verletzung hier in Betracht kommt.

Der Sachverhalt erfüllt den Tatbestand der Volksverhetzung gemäß § 130 III StGB. Durch die Verwendung des Eingangstors des Konzentrationslagers Dachau und das Ersetzen des Schriftzugs "Arbeit macht frei" durch "Impfen macht frei" wird eine unter der Herrschaft des Nationalsozialismus begangene Handlung der in § 6 Abs. 1 des Völkerstrafgesetzbuches bezeichneten Art in einer Weise, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören, öffentlich geleugnet und verharmlost.

Nach § 130 III StGB wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer eine unter der Herrschaft des Nationalsozialismus begangene Handlung der in § 6 Abs. 1 des Völkerstrafgesetzbuches bezeichneten Art in einer Weise, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören, öffentlich oder in einer Versammlung billigt, leugnet oder verharmlost.

Leugnen ist das Bestreiten, Inabredestellen oder Verneinen der historischen Tatsache einer unter der NS-Herrschaft begangenen Katalogtat iSd § 6 Völkerstrafgesetzbuch, BVerfGE 90, 241, 249; BGHZ 75, 160; BGHSt 40, 97, 99; 46, 36, 46; 46, 212, 216. Das ist in völlig unsubstantiiertes Weise, in verklausulierter Form, möglich, sofern die wahre Absicht eindeutig zum Ausdruck kommt. Maßgebend ist, dass sich aus den Umständen der auch konkludent möglichen Äußerung das Bestreiten ergibt, vgl. Graf v. Schlieffen in: Leipold/Tsambikakis/Zöller, AnwaltKommentar StGB, 3. Aufl. 2020, § 130 Volksverhetzung Rn. 22, BVerfG NVwZ 2002, 714; OVG Münster NVwZ 2002, 737; LG Nürnberg-Fürth bei Stegbauer NSTZ 2010, 129, 134. Der Verfasser setzt den Moment des Betretens eines Konzentrationslagers im dritten Reich mit Impfungen gegen Corona gleich und impliziert die unwahre Tatsachenbehauptung, dass KZ-Häftlinge lediglich etwas Ähnliches wie Impfn Nebenwirkungen erlitten haben. Das stellt, unterstützt von den neben der Bildmontage eingeblendeten Hashtags #corona #dachau #coronadiktatur #coronaimpfung, in verklausulierter Form die historische Tatsache in Abrede, dass KZ-Häftlinge unermessliches Leid erfuhren und dass ihr zum Objekt degradiertes Leben in Gaskammern beendet wurde.

Das Tatbestandsmerkmal der Leugnung indiziert eine tatbestandsmäßige Eignung der Äußerung zur Störung des öffentlichen Friedens (vgl. BVerfG NJW 2018, 2858 ff. – juris Rn. 31).

Verharmlosen ist das Herunterspielen des fraglichen Geschehens in tatsächlicher Hinsicht als auch das Bagatellisieren oder Relativieren in seinem Unwertgehalt. Die Gleichstellung mutmaßlicher Folgen von Impfungen gegen Corona mit dem durch die Darstellung implizierten Durchschreiten des Eingangstors des Konzentrationslagers Dachau von den dort damals dem Tod Geweihten spielt das fragliche Geschehen in tatsächlicher Hinsicht als auch das Bagatellisieren oder Relativieren in seinem Unwertgehalt herunter und verharmlost damit den Massenmord an der jüdischen Bevölkerung.

Die in Bezug auf die Verharmlosung erforderliche Eignung zur Störung des öffentlichen Friedens besteht. Das Bundesverfassungsgericht hat im Kammerbeschluss vom 22.06.2018 (1 BvR 2083/15, NJW 2018, 2861 ff. und juris) im Lichte des Grundrechts der Meinungsfreiheit (Art. 5 Abs. 1 GG) einschränkende Anforderungen für das Tatbestandsmerkmal der Eignung zur Störung des öffentlichen Friedens aufgestellt. Ein Verständnis des öffentlichen Friedens, das auf den Schutz vor subjektiver Beunruhigung der Bürger durch die Konfrontation mit provokanten Meinungen und Ideologien zielt, ist demnach nicht tragfähig. Ebenso wenig ist der Schutz vor einer „Vergiftung des geistigen Klimas“ oder der Schutz der Bevölkerung vor einer Kränkung ihres Rechtsbewusstseins durch totalitäre Ideologien oder eine offenkundig falsche Interpretation der Geschichte ein Eingriffsgrund. Ein legitimes Schutzgut ist der öffentliche Frieden hingegen in einem Verständnis als Gewährleistung von Friedlichkeit.

Ziel ist hier der Schutz vor Äußerungen, die ihrem Inhalt nach erkennbar auf rechtsgutgefährdende Handlungen hin angelegt sind. Die Wahrung des öffentlichen Friedens bezieht sich insoweit auf die Außenwirkungen von Meinungsäußerungen etwa durch Appelle oder Emotionalisierungen, die bei den Angesprochenen Handlungsbereitschaft auslösen oder Hemmschwellen herabsetzen oder Dritte unmittelbar einschüchtern. Eine Verurteilung kann dann an Meinungsäußerungen anknüpfen, wenn sie über die Überzeugungsbildung hinaus mittelbar auf Realwirkungen angelegt sind und etwa in Form von Appellen zum Rechtsbruch, aggressiven Emotionalisierungen oder durch Herabsetzung von Hemmschwellen rechtsgutgefährdende Folgen unmittelbar auslösen können.

Ob dies der Fall ist, ist anhand einer Gesamtwürdigung aller Umstände festzustellen (vgl. LK-StGB/Krauß, a. a. O., § 130 Rn 77), bei der insbesondere die Art, der Inhalt, die Form und das Umfeld der Äußerung zu berücksichtigen sind, aber auch – je nach den Umständen des Einzelfalls – die Stimmungslage in der Bevölkerung und die politische Situation eine Rolle spielen können (vgl. Fischer, StGB, 68. Aufl., § 130 Rn. 13a, 32; LK-StGB/Krauß, a. a. O., § 130 Rn. 77, 138).

Die Bildmontage setzt durch aggressive Emotionalisierung bei Internetnutzern Hemmschwellen herab, das Bild des Eingangstors des KZ Dachau zu derartigen Zwecken zu nutzen. Damit ist die Bildmontage zur Störung des öffentlichen Friedens geeignet.

Die Wiedergabe fremder Äußerungen ist, da es sich bei § 130 Abs. 3 StGB um ein persönliches Äußerungsdelikt handelt, nur dann tatbestandsmäßig nach § 130 III StGB, wenn sich der Täter die Äußerung ausdrücklich oder konkludent derart zu eigen macht, dass er selbst leugnet (BGH, Beschluss vom 30. Oktober 2018 – 3 StR 167/18 –, juris Rn. 8, BGH, Beschluss vom 17. Oktober 2017 - 3 StR 109/17, NStZ 2018, 589, 590).

Ob dies der Fall ist, beurteilt sich nach dem Verständnis eines unbefangenen Durchschnittsempfängers, wobei neben dem Wortlaut und dem Kontext der Äußerung auch außerhalb derselben liegende Umstände Bedeutung erlangen (BGH, Beschluss vom 30. Oktober 2018 – 3 StR 167/18 –, juris Rn. 9, BGH, Beschlüsse vom 15. Oktober 2002 - 3 StR 270/02, NStZ 2003, 145; vom 7. Februar 2002 - 3 StR 446/01, NStZ 2002, 592). Nicht erkennbar gewordene Umstände, beispielsweise eine weder in der Äußerung selbst noch in den Begleitumständen zum Ausdruck gekommene innere Einstellung des Täters, sind dagegen ohne Belang (vgl. BGH,

Beschluss vom 30. Oktober 2018 – 3 StR 167/18 –, juris Rn. 9, BGH, Beschluss vom 14. April 2015 - 3 StR 602/14, NSTZ 2015, 512, 513).

Der Sachverhalt belegt ein Zueigenmachen der den Holocaust leugnenden Inhalte durch den Verfasser, denn er verbreitet nicht lediglich die Bildmontage. Möglicherweise hat der Verfasser die Bildmontage sogar selbst erstellt, dann ist das Zueigenmachen der Äußerung evident.

Sollte die Montage nicht vom Verfasser selbst geschaffen worden sein, sondern von einem Dritten stammen und vom Verfasser nur geteilt worden sein, belegt der Sachverhalt mindestens ein Zueigenmachen der den Holocaust leugnenden fremden Inhalte durch den Verfasser, denn er verbreitet nicht lediglich die Bildmontage.

Der Verfasser hat in diesem Kontext vielmehr eigenhändig die Hashtags #corona #dachau #coronadiktatur #coronaimpfung eingesetzt.